

## URTEIL

### Im Namen von Fürst und Volk

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Stefan Becker als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* **für** \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* **und** \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. Karl Mumelter, Mitteldorf 1, 9490 Vaduz, wider die beklagte Partei \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , 9494 Schaan, vertreten durch Nägele Rechtsanwälte GmbH, Dr. Grass Strasse 12, 9490 Vaduz, wegen Leistung (CHF 129'751.00 s.A.), Revisionsinteresse CHF 98'517.42 s.A. infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 20.08.2020, 07 CG.2016.245, ON 39, mit dem den Berufungen beider Parteien keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung (Videokonferenz gemäss Art 6 Covid-19-VJBG) zu Recht erkannt:

Der Revision wird *keine* Folge gegeben.

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten die mit CHF 3.536,90 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen vier Wochen zu Händen seiner Rechtsvertreterin zu ersetzen.

### Tatbestand:

1. Mit der vorliegenden Klage begehrt die *Klägerin* vom Beklagten CHF 129'751.00 samt Zinsen und brachte zur Begründung des Anspruchs auf das Wesentliche zusammengefasst vor:

Der Beklagte, ein Treuhänder, sei seit den 1980er Jahren bei der Klägerin, einer in Liechtenstein eingetragenen \*\*\*\*\*- (Dienstleistungs-) Gesellschaft, deren Geschäftszweck in der Übernahme von Treuhänderschaften und Geschäftsbesorgungsaufträgen sowie der Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Dritte besteht, angestellt gewesen. Seit 1985 sei er dabei als Prokurist und seit 1997 als Mitglied der Verwaltung tätig gewesen. Die Stiftung \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* (nachfolgend: \*\*\*\*\*) halte 95% der Beteiligungszertifikate der Klägerin, die restlichen 5% halte \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\*.

Im Jahr 2015 hätten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen „der übrigen Führung der Klägerin“ und dem Beklagten intensiviert.

Entscheidender Punkt sei gewesen, dass der Beklagte eine Rechtsposition auf Ebene des obersten Organs der Klägerin einerseits und der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG (nachfolgend: \*\*\*\*\*) andererseits erhoben und Ansprüche auf einen bestimmten Anteil der Beteiligungszertifikate geltend gemacht habe. Der Beklagte habe die Meinung vertreten, dass er bzw. die \*\*\*\*\* Stiftung, die dem Beklagten zuzurechnen sei, Gesellschafter seien, während die Klägerin die Meinung vertreten habe, dass die Anteile der \*\*\*\*\* gehören würden, die – verkürzt gesagt – der Familie \*\*\*\*\* zuzurechnen seien.

Diese Meinungsverschiedenheiten seien durch einen Vergleich beigelegt worden, dessen Hauptgegenstand die Zuordnung der Gesellschaftsanteile und das Ausscheiden des Beklagten aus der Klägerin gewesen sei. Dies sei auch auf eigenen Wunsch des Beklagten erfolgt. Da durch diesen Vergleich die Zuordnung der Gesellschaftsanteile an die \*\*\*\*\* geregelt worden sei, sei es notwendig gewesen, die Klägerin und die \*\*\*\*\* vom Einfluss des Beklagten zu trennen. Dieser Vergleich sei am 14.10.2015 geschlossen worden, wobei der Beklagte anwaltlich vertreten gewesen sei. Die \*\*\*\*\* habe die Ansprüche aus dem Vergleich an die Klägerin abgetreten. Im Vergleich sei u.a. vereinbart worden, dass der Beklagte per sofort als Verwaltungsrat/Treuhänder der \*\*\*\*\* und auch aus jeder damit zusammenhängenden Organfunktion bei Kunden der \*\*\*\*\* zurücktrete, dass er seine Arbeitnehmertätigkeit bei der \*\*\*\*\* am Tag der Unterfertigung einer allfälligen Vergleichsvereinbarung beende und dass hinsichtlich aller anderen Kunden (einschliesslich der sogenannten Ungarn-Kunden)

weiterhin ein striktes Verbot der direkten oder indirekten Abwerbung herrsche. Aufgrund des ersten Punktes des Vergleichs sei der Beklagte verpflichtet gewesen, aktiv und unmittelbar von Organfunktionen der Kunden der Klägerin zurückzutreten. Obwohl die Klägerin ihn mehrfach dazu ermahnt habe, sei dieser seiner Demissionspflicht nicht nachgekommen. Der Einwand des Beklagten, ihm seien die zur Demission notwendigen Informationen, nämlich eine Liste von Gesellschaften, bei denen er demissionieren müsse, von der Klägerin verwehrt worden, sei unbegründet. Da er Mitglied der Verwaltung der Klägerin gewesen sei, habe er auch Kenntnis von allen ihren Daten gehabt, insbesondere von Kundendaten. Auch sein Einwand, er habe nach dem Ausscheiden aus den Diensten bei der Klägerin keinen Zugang zu den notwendigen Unterlagen mehr gehabt, stimme nicht. Der Beklagte habe heimlich Akten mitgenommen. Unabhängig davon habe er jederzeit die Möglichkeit gehabt, beim Handelsregister Einsicht zu nehmen und dort eine Liste über jene Gesellschaften anzufordern, bei welchen er eine Organfunktion innegehabt hatte. Dies wäre ohne grossen Zeitaufwand möglich gewesen, sodass der Beklagte seiner Demissionspflicht ohne weiteres hätte nachkommen können.

Richtig sei zwar, dass der Beklagte der Klägerin Demissionserklärungen übermittelt habe, jedoch habe er damit seine Pflicht nicht erfüllt. Er stehe in einer aktiven Demissionspflicht, d.h. er hätte seine Demissionserklärungen selbst beim Handelsregister einreichen und die Klägerin darüber informieren müssen, wann er aus welchen Gesellschaften demissioniert habe.

Über diese Pflicht habe ihn die Klägerin auch ausreichend informiert und sei diese von ihm auch anerkannt worden.

Grund für das Vorgehen des Beklagten sei eine von ihm verfolgte Abwerbestrategie gewesen. Er habe die Demissionen verzögert, um weiterhin Kunden der Klägerin abwerben zu können. Der Beklagte habe gegen das vereinbarte Abwerbeverbot verstossen. Er betreibe eine systematische und planerische Abwerbung von Kunden, um der Klägerin zu schaden. Seit Abschluss des Vergleichs habe der Beklagte mindestens 40 Kunden abgeworben. Bezüglich seines Abwerbevorgehens behänge beim Fürstlichen Landgericht ein Verfahren zu 04 CG.2016.304.

Die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Beklagten sei auch im Verfahren 03 CG.2015.417 rechtskräftig festgestellt worden. In diesem Verfahren habe die Klägerin eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach es dem Beklagten u.a. verboten worden sei, bestehende Kunden der Klägerin aktiv zum Zwecke der Abwerbung zu kontaktieren. Im Rechtfertigungsverfahren hätten sich die Parteien am 14.04.2016 vergleichsweise geeinigt, wobei der Vergleich inhaltlich einem vollständigen Obsiegen der Klägerin gleichkomme. Der Beklagte habe die rechtswidrige Abwerbung von Kunden der Klägerin anerkannt.

Aufgrund dessen, dass der Beklagte seiner Demissionspflicht nicht nachgekommen sei, habe die Klägerin kosten- und zeitintensive Abberufungen durchführen müssen, womit Kosten von insgesamt CHF 129'751.00 verbunden gewesen seien. Die entstandenen

Kosten habe der Beklagte durch sein rechtswidriges Verhalten verursacht und verschuldet und wären nicht angefallen, wenn dieser seiner Pflicht nachgekommen wäre.

Die Klägerin habe den Betrag aussergerichtlich eingefordert und fällig gestellt, der Beklagte habe jedoch nichts bezahlt.

Ferner habe der Beklagte darlehensweise vorbezogene Entnahmen auf Basis seiner damals behaupteten Stellung als Mitglied des obersten Organs getätigt. Diese habe der Beklagte der Klägerin zurückzuführen. Die Klagesumme setze sich daher insgesamt aus Schäden in einer Gesamthöhe von CHF 54'849.70, die der Klägerin aufgrund der aus der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Beklagten entstanden sind und aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von CHF 74'901.30, die der Beklagte in Folge seines Ausscheidens zurückzahlen habe, zusammen. Eines dieser Darlehen sei aufgrund einer Fehlbuchung von der \*\*\*\*\* ausgewiesen worden. Tatsächlich sei das Darlehen aber vom Konto der Klägerin an den Beklagten überwiesen worden, sodass sie zur Rückforderung berechtigt sei. Darlehensgeber sei ferner ebenso die Klägerin, da sich die \*\*\*\*\* in Liquidation befunden habe und nicht mehr handlungsfähig gewesen sei. Darüber hinaus habe die \*\*\*\*\* mit Vereinbarung vom 30.08.2019 sämtliche Forderungen gegen den Beklagten an die Klägerin zur Einziehung und zum Inkasso abgetreten.

Nicht richtig sei, dass im Vergleich eine Per-Saldo-Klausel enthalten sei. Der Beklagte zitiere eine

solche Klausel aus einer Vereinbarung vom 14.10.2015. Die Klägerin sei nicht Partei dieser Vereinbarung. Ausserdem habe Rechtsanwalt \*\*\*\*\*, aus dessen Schreiben der Beklagte zitiere, die \*\*\*\*\* und nicht die Klägerin vertreten. Insofern wäre eine allfällige Per-Saldo-Klausel nicht bindend, da dieser Rechtsanwalt keine Erklärung für die Klägerin habe abgeben können. Zudem decke eine solche Klausel nicht Vertragsverletzungen für die Zukunft ab.

2. Der *Beklagte* bestritt das Klagevorbringen, beantragte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor:

Der Beklagte habe seit seinem Ausscheiden aus der Klägerin im Oktober 2015 keinen Zugang zu den Räumlichkeiten, Unterlagen oder Archiven der Klägerin mehr. Von einem Treuhänder könne nicht erwartet werden, dass er ohne Zugang zu den Akten oder Unterlagen sämtliche Informationen zur Demission erinnerlich habe. Daraufhin habe er die Klägerin hingewiesen und sie aufgefordert, ihm eine Liste mit durchzuführenden Demissionen zu senden. Eine solche Liste sei ihm nicht übermittelt worden.

Inwiefern angeblich erfolgte Abwerbungen mit den nicht fristgerechten Demissionen in Verbindung stünden, sei nicht ersichtlich. Jedenfalls habe der Beklagte sich die Mühe gemacht, die ihm bekannten Informationen zusammenzustellen und der Klägerin etwa 30 Demissionserklärungen zur Eintragung übermittelt. Diese seien von ihr, anstatt sie einzutragen, zurück an den Beklagten gesendet worden. In der Folge habe er die

Klägerin mehrmals aufgefordert, ihm die nötigen Informationen zu übermitteln.

Der Beklagte habe die Demissionserklärungen auch nicht zu spät übermittelt. Sie würden vom 24.11.2015 datieren. Zu jenem Zeitpunkt habe die Klägerin noch keine Demissionen bei den betroffenen Gesellschaften durchgeführt. Die tatsächliche Abberufung habe erst Monate später stattgefunden. Der Beklagte habe sohin seine Verpflichtungen sehr wohl einhalten wollen, was jedoch von der Klägerin erschwert bzw. verhindert worden sei. Die Klägerin hätte aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht die übermittelten Demissionen durchführen müssen. Zumindest aber hätte sie dem Beklagten notwendige Informationen zur Demission mitteilen müssen. Der Schaden sei daher der Klägerin selbst zuzurechnen. Es würden die vom Gesetz geforderten Schadenersatzvoraussetzungen fehlen. Weder sei ein Schaden eingetreten, noch habe der Beklagte ein schadenbegründendes Verhalten gesetzt.

Auch die Höhe der Forderung sei unglaubwürdig, so sei bis zum 19.11.2015 nur der tatsächliche Stundenaufwand berechnet worden, ab dann jedoch Pauschalen. Es sei, wenn überhaupt, anstelle von Pauschalen, der tatsächliche Aufwand zu beziffern. Die Höhe der Forderung sei unschlüssig.

Bezüglich der Gesellschafterdarlehen sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Sie mache Ansprüche Dritter geltend. Selbst bei einer vorliegenden Aktivlegitimation stünde jedoch der Geltendmachung

solcher Forderungen eine Per-Saldo-Klausel entgegen, die zwischen den Streitteilen vereinbart worden sei.

Diese Per-Saldo-Klausel umfasse zwar kein vertragswidriges Verhalten, die Gesellschafterdarlehen, die gefordert würden, seien aber keine Schadenersatzansprüche und seien somit von der Klausel umfasst. Wenn die \*\*\*\*\* diese Forderungen an die Klägerin abgetreten habe, so habe diese Abtretung auch die Per-Saldo-Klausel enthalten.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verwaltungsstrafbote verhalte es sich so, dass diese vom März 2016 datieren würden, der Beklagte aber im Oktober 2015 bereits aus der Klägerin ausgeschieden sei. Der Beklagte habe daher diese Verwaltungsstrafbote nicht zu verantworten und es wäre Aufgabe der Klägerin gewesen, diese fristgerecht zu erledigen; dies ergebe sich aus der Schadenminderungspflicht.

3. Das *Erstgericht* hat den Beklagten schuldig erkannt, der Klägerin CHF 26'426.00 samt 8% Zinsen aus CHF 11'182.55 seit 08.01.2016, 8% Zinsen aus CHF 26'426.00 seit dem 08.02.2016 zu bezahlen (Spruchpunkt 1.), und das Mehrbegehren von EUR 103'325.00 „samt Zinsen“ abgewiesen (Spruchpunkt 2.). Weiters hat es die Klägerin schuldig erkannt, dem Beklagten die mit CHF 11'544.68 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

3.1. Das *Erstgericht* traf folgende Feststellungen:

„Die Klägerin ist eine in Liechtenstein eingetragene Handelsgesellschaft, deren Geschäftszweck in der Übernahme von Treuhänderschaften und der Geschäftsbesorgungsaufträgen sowie der Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Dritte besteht. Die \*\*\*\*\* hält 95% der Beteiligungszertifikate der Klägerin, die restlichen 5% hält \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*. \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* ist Verwaltungsrätin sowohl der \*\*\*\*\* als auch der Klägerin (Beilage Z). Der Beklagte ist ein Treuhänder, der seit den Neunzehnjaher Jahren bei der Klägerin arbeitete und zuletzt als Organ der Klägerin, genauer als Mitglied der Verwaltung, tätig war.

Im Jahr 2015 intensivierten sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beklagten und der restlichen Führung der Klägerin. Gegenstand dieser Meinungsverschiedenheiten war unter anderem eine behauptete Rechtsposition des Beklagten bzw. der mit ihm im Zusammenhang stehenden \*\*\*\*\* Stiftung auf Ebene des obersten Organs der Klägerin bzw. der \*\*\*\*\* sowie vom Beklagten erhobene Ansprüche auf Beteiligungszertifikate.

Um diese Meinungsverschiedenheiten auszuräumen wurden Vergleichsgespräche geführt. Auf der einen Seite fanden sich die \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, die jeweils als Mitglied des obersten Organs der Klägerin auftraten. \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* trat darüber hinaus als Verwaltungsrätin der Klägerin auf (Beilage AD, E-Mail vom 14.10.2015 11:22, dort Seite 1). Auf der anderen Seite fand sich der Beklagte, der auch für die \*\*\*\*\* Stiftung auftrat. Beide Seiten waren anwaltlich vertreten, wobei auf der Seite der \*\*\*\*\* bzw. der \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* der RA \*\*\*\*\* als Vertreter auftrat, auf der Seite des Beklagten bzw. der \*\*\*\*\* Stiftung die RA \*\*\*\*\* bzw. \*\*\*\*\*.

Nach Vorkorrespondenz unterbreitete RA \*\*\*\*\* am 13.10.2015 einen Vergleichsvorschlag, der unter anderem folgende, verfahrensrelevante Punkte enthält:

- „1. \*\*\*\*\* tritt per sofort als Verwaltungsrat/Treuhänder der \*\*\*\*\* und auch aus jeder damit zusammenhängenden Organfunktion bei Kunden der \*\*\*\*\* zurück.
2. \*\*\*\*\* beendet seine Arbeitnehmertätigkeit bei der \*\*\*\*\* am Tag der Unterfertigung einer allfälligen Vergleichsvereinbarung.

[...]

7. Hinsichtlich aller anderen Kunden (einschliesslich der sog. Ungarn-Kunden) herrscht weiterhin ein striktes Verbot der direkten oder indirekten Abwerbung.

[...]“

Der RA \*\*\*\*\* führte im Rahmen des Angebots ausserhalb dieser Punkte folgendes an:

„Der Vorschlag versteht sich im Übrigen per Saldo aller Ansprüche, d.h. die \*\*\*\*\* würde auch von der Geltendmachung der in meinem letzten Schreiben angeführten Forderungen und weiteren Forderungen absehen.“

Am 14.10.2015 beantwortete RA \*\*\*\*\* das Angebotsschreiben und führte aus, dass der Beklagte grundsätzlich zum Akzept dieses Vorschlages bereit ist, wenn dieser leicht angepasst werde und weitere Punkte enthalte. Unter anderem wurden folgende Punkte zum Vergleich vorgeschlagen:

- „1. \*\*\*\*\* hat als Stiftungsrat der Stiftung \*\*\*\*\* , sowie der \*\*\*\*\* Familienstiftung zu demissionieren.
2. Unterzeichnet wird die Trennungsvereinbarung von \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, dem \*\*\*\*\*, der \*\*\*\*\*, der \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*.

[...]“

Auf dieses Antwortschreiben stellte RA \*\*\*\*\* zunächst seine Vertretungstätigkeiten klar:

*„Ich vertrete die \*\*\*\*\* und Frau \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\* in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglied des Obersten Organs in der \*\*\*\*\* (wie in der Juli-Besprechung erklärt), und darüber hinaus berate ich Frau \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\* in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin der \*\*\*\*\*. Die \*\*\*\*\* vertrete ich derzeit nicht, behalte mir das aber – wie bei jedem anderen potentiellen Klienten – selbstverständlich jederzeit vor.“*

*Sodann führt er zu den Ergänzungen des Vertreters des Beklagten aus, dass diese Punkte von seinen Klienten akzeptiert werden. Er könne zwar für \*\*\*\*\* und die \*\*\*\*\* keine Erklärung abgeben, gehe aber davon aus, dass von deren Seiten ein Akzept sicherlich möglich sein wird (ebenda).*

*Nach weiterer Korrespondenz akzeptierte der Beklagte mittels seines Vertreters RA \*\*\*\*\* das Vergleichsanbot vom 13.10.2015, ergänzt um die von ihm gewünschten Punkte.*

*In der Folge schied der Beklagte aus der Klägerin aus. Seit diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte auch keinen Zugang mehr zu den Räumlichkeiten, Unterlagen oder Archiven der Klägerin. Den Schlüssel zum Bürohaus der Klägerin hinterlegte er seinem Rechtsvertreter zur Abholung (Beilage I, Seite 2, Punkt 1c). Auch hatte er sonst keine Unterlagen der Klägerin, da er, mit Ausnahme der Unterlagen des \*\*\*\*\* , jene Kundenakten, die er noch innehatte, ebenfalls bei seinem Rechtsvertreter zur Abholung hinterlegte.*

*Aufgrund des Punkt 1 des Vergleichs stand der Beklagte in der Pflicht von Organfunktionen der Kunden der Klägerin zurückzutreten. Diese Pflicht hat der Beklagte, wenn auch mit Vorbehalten bezüglich abweichender Kundenwünsche, mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 20.10.2015 auch anerkannt (Beilage I, Seite 5, Punkt 7). Der Beklagte versendete in der Folge Demissionserklärungen, reichte diese jedoch nicht selbst beim Handelsregister zur Eintragung ein. Diesbezüglich wies der Rechtsvertreter der Klägerin am 26.10.2015 darauf hin, dass ein blosses Versenden der Demissionserklärungen nicht*

*ausreiche, sondern der Beklagte diese beim Handelsregister zur Eintragung einzureichen und sodann die Klägerin zu informieren habe (Beilagen U und V, Seite 3, jeweils Punkt 1). Der Vertreter des Beklagten versicherte am 28.10.2015, dass die Demissionen künftig beim Handelsregister eingereicht würden, er bis dato aber die Originaldokumente nicht zurückerhalten habe (Beilage V, Seite 2, Punkt 1). Trotz dieser Zusicherung wurden zunächst keine Demissionen beim Handelsregister zur Eintragung gebracht, weshalb der Rechtsvertreter der Klägerin eine solche Vorgehensweise am 05.11.2015 letztmalig mit First bis 06.11.2015 vom Beklagten einforderte (Beilage W, S 2, Punkt 3). Trotz dieser Mahnung reichte der Beklagte keine Demissionen zur Eintragung beim Handelsregister ein, sodass der Vertreter der Klägerin am 10.11.2015 ankündigte, die Klägerin werde nunmehr separat prüfen, ob und wo der Beklagte bereits demissioniert hat (Beilage X, Seite 2, Punkt 7). In der Folge übermittelte der Beklagte am 24.11.2015 weitere Demissionserklärungen an die Klägerin, die sie ihm am 10.12.2015 zurücksendete (Beilage 19). Der Rechtsvertreter der Klägerin wies am 02.12.2015 abermals darauf hin, dass das blosse Zusenden von Demissionserklärungen an die Klägerin nicht zur Pflichterfüllung durch den Beklagten ausreicht und dass sie ihm alle Aufwendungen, die durch die Nichterfüllung seiner Pflichten getätigt werden müssen, verrechnen wird.*

*Grund für das Vorgehen des Beklagten war, dass er nicht mehr alle Kunden, bei denen er Organfunktionen bekleidete, im Gedächtnis hatte. Er forderte daher von der Klägerin eine Liste derjenigen Verbandspersonen an, aus denen er demissionieren muss. Eine solche Liste wurde von der Klägerin jedoch nicht übermittelt (Beilage 1). Jene Gesellschaften, für die der Beklagte Demissionserklärungen an Klägerin übermittelte, wurden vom Beklagten selbst zusammengesucht. Wenn ihm der Vertreter der Klägerin einzelne Gesellschaften zur Demission mitteilte, führte er auch entsprechende Demissionen durch (Beilagen 3 bis 18). Darüber hinaus setzte der Beklagte jedoch keine Schritte, um bei*

*den betroffenen Gesellschaften zu demissionieren. Insbesondere nahm er keine Einsicht in das Handelsregister, da er der Ansicht war, dies würde ihm durch die Klägerin als Abwerbeversuch vorgehalten. Der Beklagte unterliegt aufgrund des Vergleichs einem strikten Abwerbeverbot und die Klägerin hat wider den Beklagten bereits aus diesem Grund vor dem Fürstlichen Landgericht prozessiert.*

*Die Klägerin führte in der Folge, beginnend mit 04.11.2015 und endend mit 13.04.2016, Abberufungen bezüglich der betroffenen Gesellschaften durch und verrechnete diese sodann dem Beklagten mit einem Betrag in einer Gesamthöhe von CHF 54'849,70 (Beilagen B, C, F), den dieser nicht bezahlte. Diese Rechnungsbeträge setzten sich aus drei Leistungskategorien zusammen, die wie folgt berechnet wurden:*

*Darin enthalten sind auch Gesellschaften, für die Demissionserklärungen des Beklagten vorlagen und zwar:*

- *\*\*\*\*\* Stiftung (CHF 820), \*\*\*\*\* Anstalt (CHF 730), \*\*\*\*\* AG (CHF 730), \*\*\*\*\* AG (CHF 730)*
- *\*\*\*\*\* AG (CHF 730), \*\*\*\*\* (CHF 730), \*\*\*\*\* AG (CHF 650), \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* (CHF 430), \*\*\*\*\* Establishment (CHF 730), \*\*\*\*\* (CHF 1'460), \*\*\*\*\* Establishment (CHF 730),*
- *\*\*\*\*\* AG (CHF 260), \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* AG (CHF 650), \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* (CHF 650), \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* (CHF 650), \*\*\*\*\* AG (CHF 650).*

*In Summe sind dies CHF 11'330 netto, sohin iHv CHF 12'202.41 brutto*

*Für die Leistungen ihres Sekretariats, das sind die Sichtung von Akten, die Stellung von Anträgen an das Handelsregister und verschiedene Botengänge, verrechnete die Klägerin CHF 300,00 pro Abberufung (in den Beilagen P, Q und T orange hervorgehoben), dies 58-mal.*

*Für die jeweilige gesellschaftsrechtliche Beschlussfassung, die zur Abberufung des Beklagten notwendig war, hat die Klägerin CHF 350,00 pro Beschlussfassung verrechnet (in den Beilagen P, Q und T gelb hervorgehoben), dies 58-mal (hinsichtlich der \*\*\*\*\* Anstalt doppelt).*

*Zusätzliche, besondere und im Einzelfall angefallene Sekretariatsleistungen verrechnete die Klägerin entweder nach der Tätigkeit pauschal oder nach dem Zeitaufwand, wobei dieser stets eine Stunde oder weniger betrug und sie CHF 180,00 als Stundensatz veranschlagte (in den Beilagen P, Q und T grün hervorgehoben). Ob dieser Stundensatz oder diese Pauschalen ursprünglich vom Beklagten in das Verrechnungssystem der Klägerin eingegeben wurden, konnte nicht festgestellt werden.*

*Für die Ab- bzw. Anmeldung beim Handelsregister fallen je CHF 40.- an Gebühren an. Insgesamt verrechnete sie diesbezüglich 62-mal den Betrag von CHF 80.- (bezüglich der \*\*\*\*\* doppelt).*

*Für die Sichtung von Akten, die Stellung von Anträgen an das Handelsregister und verschiedene Botengänge sowie die jeweilige gesellschaftsrechtliche Beschlussfassung, die zur Abberufung des Beklagten notwendig war, ist bei einem Standardfall ca. eine Stunde notwendig. Der Anteil eines Treuhänders dabei beträgt zwischen 15 – 30 min, der Rest wird durch das Sekretariat bzw. einen qualifizierten Treuhandmitarbeiter erbracht. Insgesamt wurde für 58 Gesellschaften ein solcher Aufwand erbracht, ob dabei mehr als durchschnittlich eine Stunde aufgewendet wurde, kann nicht festgestellt werden. 61-mal hat die klagende Partei auch die HR-Gebühren von CHF 80.- bezahlt.*

*Ein Stundensatz von CHF 180.- für Sekretariatsarbeiten und von CHF 300 bis 350.- für einen qualifizierten Treuhandmitarbeiter bewegt sich im üblichen Rahmen, für Arbeiten eines Treuhänders werden bis zu CHF 600.- verlangt. Unter Berücksichtigung der verschiedensten Beteiligten bei einer Abberufung ist bei einem*

*Standardfall ein Betrag von CHF 350.- pro Stunde (sohin pro Fall) angemessen.*

*Die geltend gemachten Verwaltungsstrafbote (5x CHF 500.-) datieren vom 17.03.2016 (Beilage T) und wurden mit 8% Mehrwertsteuer angesetzt. Das Gericht konnte nicht feststellen, wann und aufgrund welcher Verfahrenspflichtverletzungen diese Verwaltungsstrafbote ausgestellt wurden bzw. wem diese allfälligen Verfahrenspflichtverletzungen anzulasten sind.*

*Gegen die Abberufung des Beklagten aus der \*\*\*\*\* AG und der \*\*\*\*\* AG setzten sich die wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaften am 13.01.2016 bezüglich der \*\*\*\*\* AG bzw. am 09.03.2016 bezüglich der \*\*\*\*\* AG (diese beiden sind wie oben angeführt auch verrechnet worden) zur Wehr (Beilagen 20, 21). Für solche Fälle gab der Beklagte bereits im Schreiben vom 20.10.2015 bekannt, dass er nicht demissionieren werde, wenn vereinzelte Kunden wünschen, dass er seine Mandatsstellung behalte (Beilage I, Seite 5, Punkt 7). Ob sich sonst wirtschaftlich Berechtigte gegen die Abberufung zur Wehr setzten, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, ob andere Gesellschaften, beispielsweise die \*\*\*\*\* AG, über Abberufungen informiert wurden oder nicht.*

*Aufgrund seiner behaupteten Stellung als Mitglied des obersten Organs entnahm der Kläger Vermögenswerte aus der Klägerin bzw. flossen ihm Vermögenswerte aus der \*\*\*\*\* zu. Aus der Klägerin entnahm er (bis 31.12.2014) einen Betrag von netto CHF 30'716,85 (brutto CHF 33'174,20; Beilagen S, E, bzw. AB), von der \*\*\*\*\* kamen ihm (bis 31.12.2014) netto CHF 38'636,20 (brutto CHF 41'727,10; Beilagen R, D, AC) zu. Diese Beträge forderte die Klägerin mit einem Gesamtbetrag von brutto CHF 74'901,30 zurück.*

*Ob der Betrag netto CHF 38'636,20 (brutto CHF 41'727,10), der dem Beklagten von der \*\*\*\*\* aus zufloss, direkt von der \*\*\*\*\* darlehensweise an den Beklagten gelangt, oder ob dieser Betrag zwar buchhalterisch der \*\*\*\*\* zugewiesen, das Darlehen jedoch*

*in Wahrheit von der Klägerin gewährt und von ihr an den Beklagten ausgezahlt wurde, konnte vom Gericht nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob und inwieweit die ausbezahlten Beträge zur Deckung von Spesen dienten, oder aber als Privatentnahmen zu qualifizieren waren. Jedenfalls konnte festgestellt werden, dass sich die \*\*\*\*\* seit 12.06.2014 in Liquidation befindet (Beilage 25) und dass die \*\*\*\*\* ihre Ansprüche gegenüber dem Beklagten an die Klägerin am 30.08.2019 abtrat (Beilage AE). Allfällige Ansprüche aus dem Vergleich vom 14.10.2015 trat die \*\*\*\*\* an die Klägerin ab.“*

3.2. Das *Erstgericht* gelangte zur Erkenntnis, dass Kern der rechtlichen Beurteilung der Vergleich vom 14.10.2015 sei. Die Klägerin sei bei den Vergleichsgesprächen durch ihre Organe vertreten gewesen und hätten diese den Vergleich jedenfalls (auch) für die Klägerin abschliessen wollen. Die Klägerin sei somit entgegen ihrer Ansicht auch Partei des Vergleichs und treffe sie sämtliche daraus resultierenden Rechtsfolgen. Der Beklagte habe durch die dem Vergleich nachfolgende Korrespondenz eine aktive Demissionspflicht im Sinne einer selbständigen Eintragung anerkannt, sodass die Zusendung von Demissionserklärungen zur Erfüllung seiner Pflicht nicht ausreiche. Der Beklagte hätte unmittelbar und aktiv demissionieren müssen. Aufgrund der Untätigkeit des Beklagten habe die Klägerin Abberufungen durchführen müssen. Für den dadurch entstandenen Schaden sei der Beklagte verantwortlich und habe diesen auch zu ersetzen. Der Aufwand der Klägerin hiefür errechne sich mit insgesamt CHF 26'426.00. Da von der Klägerin nicht bewiesen haben werden können, dass die

Verwaltungsstrafbote vom Beklagten verursacht worden seien, könne dafür auch kein Zuspruch erfolgen. Das Gesellschafterdarlehen der Klägerin an den Beklagten von CHF 30'716.85 (brutto CHF 33'174.20) sei von der Per-Saldo-Erklärung des Vergleichs vom 14.10.2015 umfasst. Diese Forderung sei daher zu Unrecht erhoben. Selbst wenn die Per-Saldo-Klausel nicht als Teil des Vergleichs vereinbart worden wäre, so wäre die Forderung doch in Anbetracht von Treu und Glauben rechtsmissbräuchlich und daher abzuweisen.

Bezüglich der darlehnsweisen Entnahme von netto CHF 38'036.20 (brutto CHF 41'727.10) habe nicht festgestellt werden können, ob dieses von der \*\*\*\*\* oder aber von der Klägerin gewährt wurde. Im Falle, dass die Klägerin – wie von ihr behauptet – tatsächlich die Darlehensgeberin gewesen wäre, sei eine Rückforderung der Darlehenssumme aufgrund der Per-Saldo-Erklärung ausgeschlossen. Die für sie günstigere Variante, nämlich dass die \*\*\*\*\* ihr die Forderung nur zum Inkasso abgetreten habe, stehe in klarem Widerspruch zu ihrem eigenen Vorbringen. Der Beweis, dass der für die Klägerin günstigere Umstand vorliege, obliege dieser. Dieser Beweis sei ihr nicht gelungen. Es sei sohin davon auszugehen, dass die Klägerin, wie sie auch selbst vorgebracht habe, die Darlehensgeberin sei, sodass auch dieses Darlehen von der Per-Saldo-Erklärung umfasst sei.

4. Das *Fürstliche Obergericht* bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung, gab beiden Berufungen keine Folge, dies aus den wesentlichen und hier zusammengefassten Gründen: Aus der Berufung der

Klägerin ergebe sich, dass die Abweisung von EUR 4'807.58 unbekämpft bleibe, sodass das Berufungsinteresse der Klägerin CHF 98'517.42 betrage.

4.1. Überschliessende Feststellungen würden nur dann berücksichtigt, wenn sie sich im Rahmen des geltend gemachten Klagsgrundes und der erhobenen Einwendungen halten. Die Berufungswerberin habe keine „Feststellungen“ aufgezeigt, sondern bloss rechtliche Überlegungen des Erstrichters, die nicht überschliessend sein könnten. Sollten es sich um „dislozierte“ Feststellungen handeln, dürften sie dennoch berücksichtigt werden, da sie durch das Prozessvorbringen bzw. Beweisanbot und sich sohin im Rahmen des geltend gemachten Klagsgrundes bzw. der erhobenen Einwendungen hielten. So habe die Klägerin zum Beweis betreffend den „Vergleich vom 14.10.2015“ Parteieneinvernahme angeboten und hierfür \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, p.A. der Klägerin, namhaft gemacht (ON 1). Die Klägerin trage hierzu vor, dass die Meinungsverschiedenheiten (zwischen dem Beklagten und der übrigen Führung der Klägerin) zu einem Vergleich geführt hätten. Dieses Vorbringen umfasse jedenfalls auch die Frage, durch wen die Klägerin – eine juristische Person – gehandelt habe bzw. handeln habe können, um die „Meinungsverschiedenheiten“ auszuräumen und schliesslich einen Vergleich zu schliessen. Aufgrund des gegenseitigen Vorbringens sei zu erheben und festzustellen gewesen, durch wen die Klägerin gehandelt habe bzw. handeln habe können, sodass die „Feststellungen“ entgegen der Ansicht der Klägerin vom

Vorbringen umfasst seien und es sich um keine überschüssenden Feststellungen handle.

4.2. Eine anwaltliche Vertretung einer (juristischen) Person für den Abschluss eines (aussergerichtlichen) Vergleichs sei nicht erforderlich. Eine Vertretungsbefugnis der handelnden Organe sei jedenfalls gegeben gewesen und sei nicht erkennbar, weshalb der Vertrauensschutz nach Art 187 PGR nicht gegeben sein solle. Aus den Feststellungen ergebe sich klar und deutlich, dass der Vergleich zwischen der klagenden und der beklagten Partei geschlossen worden sei, sodass beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten daraus ableiten könnten.

4.3. Sekundäre Feststellungsmängel würden nicht vorliegen. Ein allfälliges von der Klägerin dem Beklagten gewährtes Darlehen sei zweifelsfrei vom Vergleich umfasst.

4.4. Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass die „Per-Saldo-Vereinbarung“ Teil des zwischen den Streitparteien geschlossenen Vergleichs nach dem Willen der handelnden Personen gewesen sei.

4.5. Die Beklagte habe die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten, dies für den Fall, dass das Darlehen von der \*\*\*\*\* gewährt worden sei. Die Behauptung der Klägerin, dass sie Darlehensgeberin gewesen sei, sei von der Beklagten bestritten worden, sodass das wechselseitige Vorbringen in erster Instanz jedenfalls die getroffene Negativfeststellung umfasse. Die Rechtsrüge sei nicht berechtigt.

4.6. Die Beweisrüge bestehe nicht zu Recht. Auch der von der Klägerin erhobenen Mangelrüge war kein Erfolg beschieden. Ebenso wenig liege eine Aktenwidrigkeit vor. Insgesamt hat das Berufungsgericht der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben.

4.7. Die Anwendung des § 273 ZPO sei auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zulässig und demzufolge mittels Rechtsrüge geltend zu machen. Der vom Erstgericht festgesetzte Stundensatz von CHF 350.00 pro Stunde sei beim Standardfall nicht zu beanstanden. Die Ausführungen des Sachverständigen, wonach sich ein Stundensatz von CHF 180.00 für das Sekretariat, von CHF 300.00 bis 350.00 für qualifizierte Treuhandmitarbeiter und von bis zu CHF 600.00 für Arbeiten des Treuhänders selbst im üblichen Rahmen bewegen, sei unter Berücksichtigung der Anteile der verschiedensten Beteiligten bei einer Abberufung bei einem Standardfall mit CHF 350.00 nicht zu beanstanden und liege innerhalb des dem Gericht eingeräumten gesetzlich gebundenen Ermessens. Auch der Berufung der Beklagten sei keine Folge zu geben.

5. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig überreichte *Revision der klagenden Partei* aus den Revisionsgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und der Aktenwidrigkeit. Angefochten wird das Urteil insoweit, als es der Berufung der klagenden Partei keine Folge gibt. Ein Kostenantrag wird gestellt.

5.1. Aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

In der Berufung habe die Klägerin geltend gemacht, dass ihr Rechtsvertreter dem Rechtsvertreter der Beklagten gegenüber ausdrücklich erklärt habe, dass er die \*\*\*\*\* nicht vertrete und er auch für die \*\*\*\*\* (und lic. iur. \*\*\*\*\*) keine Erklärungen abgeben könne. Diese Feststellung sei unbekämpft geblieben. Die Erklärungen des Klagsvertreters könnten daher denkunmöglich der Klägerin zugerechnet werden. Die gegenteilige Auffassung des Obergerichts sei angesichts dieser Feststellung geradezu willkürlich.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Obergericht daher zur Auffassung gelangen müssen, dass die Rechtswirkungen des Vergleichs vom Oktober 2015 nicht der \*\*\*\*\* zugerechnet werden könnten, weil sämtliche Erklärungen in diesem Zusammenhang von RA \*\*\*\*\* abgegeben worden seien, der die \*\*\*\*\* ausdrücklich nicht vertreten habe. Damit stehe der klägerischen Forderung auch die Saldoklausel nicht entgegen.

5.2. Zum angeblichen Willen der Klägerin und ihrer Organe würden überhaupt keine Feststellungen vorliegen. Soweit das Obergericht seine Entscheidung darauf stütze, dass nach dem Willen der die Klägerin vertretenden Organe der Vergleich auch für die Klägerin geschlossen worden sei, hafte der Entscheidung eine rechtswidrige Beurteilung an, da überhaupt keine Feststellungen zum Willen der Klägerin und der für sie handelnden Personen vorliegen würden. Ein Vorbringen zum Willen dieser Personen liege nicht vor.

5.3. Der einzige Einwand der Beklagten in Bezug auf die Saldoklausel sei, dass die Saldoklausel die \*\*\*\*\* deshalb treffe, weil sie von der Abtretung mitumfasst gewesen sei. Kein Wort habe der Beklagte dazu vorgebracht, dass die \*\*\*\*\* Partei des Vergleichs gewesen sei, dass die \*\*\*\*\* anlässlich der Vergleichsgespräche durch das oberste Organ und die \*\*\*\*\* zur Vertretung der Klägerin berufen gewesen sei, oder dass die Klägerin bei den Vergleichsgesprächen durch ihre Organe vertreten gewesen sei und diese den Vergleich jedenfalls auch für die Klägerin abschliessen hätten wollen. Das Vorbringen, dass RA \*\*\*\*\* die \*\*\*\*\* nicht vertreten habe, sei von der Beklagten nicht substantiiert bestritten worden.

Die Klägerin habe mehrfach ausdrücklich vorgebracht, dass Vergleichsgespräche nur zwischen \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* geführt worden seien und die \*\*\*\*\* gerade nicht Partei des Vergleichs gewesen sei, sondern nur die \*\*\*\*\*. Die rechtliche Beurteilung des Obergerichts könne nur auf überschüssenden Feststellungen beruhen und sei deshalb rechtlich unrichtig.

5.4. Art 187 PGR gelte nur für die Verwaltungsorgane, also nicht etwa für das oberste Organ einer Verbandsperson. Die notwendige Schutzwürdigkeit der Beklagten sei nicht vorgelegen, vielmehr sei nicht der geringste Zweifel offengelassen worden, dass die \*\*\*\*\* anlässlich der Vergleichsgespräche nicht vertreten sei.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung habe „das Erstgericht“ zur Auffassung gelangen müssen, dass die

\*\*\*\*\* anlässlich der Vergleichsgespräche nicht vertreten gewesen sei.

5.5. Ungenügend sei das Urteil deshalb begründet, weil auf das Vorbringen der klagenden Partei, wonach der Vergleich vom Oktober 2015 gar keine per-Saldo-klausel enthalte, mit keinem Wort eingegangen worden sei. Das Erstgericht habe richtig festgestellt, dass der Vergleich gerade keine Saldoklausel enthalte. Dies sei vom Erstgericht als „ausserhalb der Vergleichspunkte angeführt“ angesehen worden. Das Obergericht habe zum Schluss kommen müssen, dass das vom Beklagten angenommene Vergleichsangebot der \*\*\*\*\* die (angebliche) Saldoklausel gerade nicht umfasst habe, weshalb das Erstgericht und das Obergericht in weiterer Folge die beiden Gesellschafterdarlehen auch nicht aufgrund einer vermeintlich vereinbarten Saldoklausel abweisen hätten dürfen.

5.6. Die als Saldoklausel angesehene Erklärung sei überdies im Konjunktiv („würde“) gemacht worden. Damit fehle dieser Erklärung jede Verbindlichkeit.

5.7. Es würden ausreichend unbekämpfte Feststellungen vorliegen, der Klägerin die Klagsforderung zuzusprechen. Es sei vom Erstgericht festgestellt, dass der Beklagte aufgrund seiner behaupteten Stellung als Mitglied des obersten Organs aus der \*\*\*\*\* den Betrag von CHF 38'636.20 (brutto CHF 41'727.10) entnommen habe bzw dass dieser Betrag ihm aus der \*\*\*\*\* zugeflossen sei, und dass die Klägerin diesen Betrag zurückgefordert habe und damit fällig gestellt habe (ON 28, 21, 2. Absatz).

5.8. Es sei ein ausdrückliches Anerkenntnis aufgrund der nicht getroffenen Feststellungen (sekundärer Feststellungsmangel) anzunehmen. Das Gesellschafterdarlehen und dessen Höhe sei auch durch die PV des Beklagten bestätigt worden. Es sei daher völlig unerheblich, ob nun die \*\*\*\*\* oder die \*\*\*\*\* das Darlehen gewährt habe: Der Beklagte habe das Geld bekommen, der offene Saldo sei durch die aktivlegitimierte \*\*\*\*\* (und nun als tatsächliche Darlehensgeberin oder als aktivlegitimierte Forderungsinhaberin infolge der Zession) fällig gestellt.

Im Übrigen habe der Beklagte kein Vorbringen eingewendet, dass unklar sei, wer tatsächliche Darlehensgeberin gewesen sei. Der Beklagte habe in ON 15, Seite 9 selbst vorgetragen, dass die Klägerin versuche, Ansprüche der \*\*\*\*\* geltend zu machen, wozu sie nicht legitimiert sei. Der Beklagte habe dadurch neuerlich eingestanden, dass das Darlehen von der \*\*\*\*\* gekommen sei. Er habe aber dabei übersehen, dass die Forderung der \*\*\*\*\* an die Klägerin abgetreten worden sei.

5.9. Um die Höhe des Schadens erschöpfend feststellen zu können wären ergänzende Feststellungen zum Abberufungsschaden und dessen Höhe zu treffen gewesen (wird in der Revision ausgeführt).

5.10. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens führt die Revision aus, es hafte dem Urteil ein verfassungswidriger Begründungsmangel an, wenn das Obergericht ausführt, dass die angestrebten Feststellungen der Klägerin (ON 30, Kapitel 1.3.2.) zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung zu Gunsten der

Klägerin führen würden. Warum dies so sein soll, werde mit keiner Begründung ausgeführt. Das Obergericht habe die Beweisrüge zu Unrecht wegen vermeintlicher und gesetzmässiger Ausführungen behandelt. Das Obergericht habe aktenwidrig, willkürlich und unrichtig behauptet, die Beweisrüge sei nicht gesetzmässig ausgeführt (wird im Einzelnen ausgeführt). Die Klägerin habe sehr wohl die notwendigen Elemente einer gesetzeskonformen Beweisrüge vorgetragen. Die gegenständlichen Verfahrensmängel würden auch als unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

5.11. Die Klägerin habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung im Zusammenhang mit den Feststellungen des Erstgerichtes in ON 30, Kapitel 3.2.1. geltend gemacht, weil das Erstgericht im Rahmen des Verfahrens nie auch nur ansatzweise zum Thema gemacht habe, wer für die \*\*\*\*\* vertretungsbefugt gewesen sei und/oder welche Partei am Vergleich teilgenommen habe. Mangels Einwands durch den Beklagten sei dies nie erörtert worden. Es sei kein Einwand dahingehend erfolgt, dass die \*\*\*\*\* durch ihre Organe vertreten gewesen wäre. Nicht einmal ein Einwand sei dahingehend erfolgt, dass die \*\*\*\*\* direkte Partei des Vergleichs gewesen sei und es sei im Übrigen nicht einmal die Abtretungserklärung substantiiert bestritten worden. Der geltend gemachte Verfahrensmangel sei daher aufgrund einer Scheinbegründung erledigt worden, weshalb eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorliege.

5.12. Die Klägerin habe die Mängelrüge in ON 30, Kapitel 3.2.2. gesetzmässig ausgeführt, da die

Wesentlichkeit des Verfahrensmangels dargetan worden sei. Die Begründung des Obergerichts sei daher unrichtig, aktenwidrig und geradezu willkürlich. Die Relevanz des Verfahrensmangels sei vorgetragen worden.

5.13. Das Berufungsgericht führe keine Begründung dafür an, weshalb keine Überraschungsentscheidung vorliege. Es handle sich um eine verfassungswidrige Scheinbegründung.

Die Revision der Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben werde, in eventu das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtssache an das Fürstliche Landgericht, eventualiter an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werde. Ein Kostenantrag wird gestellt.

6. Der *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* erstattet, mit der er die Unzulässigkeit der Revision unter Hinweis auf § 471 Abs 2 ZPO geltend macht und im Übrigen zu den Revisionsgründen in der Sache Ausführungen tätigt. Beantragt wird, die Revision zurückzuweisen, in eventu der Revision keine Folge zu geben bzw diese zu verwerfen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Unzulässigkeit der Revision führt die Revisionsbeantwortung aus, dass das Berufungsgericht das angefochtene erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache vollumfänglich bestätigt habe, sodass eine

Konformitätsentscheidung vorliege. In diesem Fall sei die Revision gem § 471 Abs 2 ZPO unzulässig.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt die Revisionsbeantwortung des Beklagten aus:

6.1. Die Revision sei unzulässig, es würde Konformitätsentscheidungen vorliegen und sei wegen gänzlicher Konformität die Revision gem § 471 Abs 2 ZPO unzulässig.

6.2. Die Revision orientiere sich nicht am festgestellten Sachverhalt. Wenn zur verfolgten Parteiabsicht neben einer Urkunde auch andere Beweismittel herangezogen würden, handle es sich um eine nicht bekämpfbare Beweiswürdigung des Erst- und Berufungsgerichts. Die Auslegung des Vergleichs sei dem OGH entzogen, weil einerseits eine übereinstimmende Absicht festgestellt worden sei, mehrere Beweismittel herangezogen worden seien und die rechtliche Beurteilung der Untergerichte nach den allgemeinen Erkenntnissätzen und den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widersprüchlich seien.

6.3. Es ergebe sich eindeutig aus den Feststellungen des Erstgerichts, was die Parteien gewollt hätten: Es sei unrichtig, dass zum Willen keine Feststellungen getroffen worden seien.

6.4. Der Einwand, wonach keine Schutzwürdigkeit vorliegen würde, sei verfehlt, da der Klagsvertreter sogar im E-Mail angeführt habe, dass sich der Vergleich so verstehe, dass die Klägerin und

Revisionswerberin keine weiteren Forderungen mehr geltend mache.

Es sei auch mehrfach dargelegt worden, dass per-Saldo-Klausel vereinbart worden sei und die Klägerin nichts mehr vom Beklagten zu fordern habe. Das Verhalten der Revisionswerberin sei treuwidrig und rechtsmissbräuchlich, wenn erklärt werde, dass sich „der Vorschlag im Übrigen per Saldo aller Ansprüche, d.h. die \*\*\*\*\* würde auch von der Geltendmachung [...] angeführten Forderungen und weiteren Forderungen absehen“, dann dennoch Klage erhoben werde.

6.5. Zu den angeblichen sekundären Feststellungsmängeln habe das Erstgericht Feststellungen getroffen und könnten diese daher nicht geltend gemacht werden.

6.6. Das Berufungsverfahren sei nicht mangelhaft geblieben, das Berufungsgericht habe sich mit den geltend gemachten sekundären Feststellungsmängeln befasst und dazu Überlegungen angestellt. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liege in einer mangelhaften, unvollständigen oder rechtlich nicht schlüssigen materiell rechtlichen Begründung des Berufungsurteils nicht vor. Die Revision unterlasse es, die Wesentlichkeit der angeblichen Mangelhaftigkeit darzulegen. Das Berufungsgericht habe auf das Vorbringen der Revisionswerberin in ihrer Berufung Stellung bezogen und sei zur Ansicht gelangt, dass die getroffenen Feststellungen nicht zu beanstanden sei. Aus diesem Grund könne auch keine Aktenwidrigkeit vorliegen. Eine Aktenwidrigkeit sei aber ohnehin nicht gesetzmässig

ausgeführt worden. Es sei nicht ausgeführt worden, inwiefern eine Aktenwidrigkeit vorliegen solle, ebenso wenig deren wesentliche Bedeutung.

6.7. Hinsichtlich der behaupteten Überraschungsentscheidung verweist die Revisionsbeantwortung darauf, dass das Berufungsgericht eine solche verneint habe und ein behaupteter Verfahrensmangel erster Instanz, der zwar gerügt aber vom Berufungsgericht verneint worden sei, in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden könne.

7. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

7.1. Der Beklagte hat in seiner Revisionsbeantwortung auf eine Unzulässigkeit der Revision infolge der Konformitätsbeschränkung gem § 471 Abs 2 ZPO hingewiesen. Daher war zunächst auf diesen Einwand einzugehen:

7.2. Das Fürstliche Obergericht hat beiden Berufungen gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.11.1019, 07 CG.2016.245, ON 28, keine Folge gegeben. Das Fürstliche Obergericht hat damit die bekämpfte Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts ON 28 in der Sache vollumfänglich bestätigt. Es liegen sohin konforme Entscheidungen vor.

Bis zur ZPO-Novelle 2018 fehlten im liechtensteinischen Revisionsrecht gesetzliche Revisionsbeschränkungen. Die ZPO-Novelle 2018 (LGBI 2018/207) hat ua als Revisionsbeschränkung die gänzliche Konformität der Entscheidungen des LG und OG eingeführt (§ 471 Abs 2 ZPO; zum Konformitätsbegriff s *Öhri* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 23.169).

7.3. Die gänzliche Konformität im Sinne des § 471 Abs 2 Z 2 ZPO ist im gegenständlichen Fall gegeben, zumal das Fürstliche Obergericht mit dem Urteil ON 39 beiden Berufungen keine Folge gegeben, sohin das Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 28 vollinhaltlich bestätigt hat. Der Wert des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand) beläuft sich im gegenständlichen Fall auf CHF 18'680.00 (Berufungsinteresse Beklagter) und auf CHF 98'517.42 sA (Berufungsinteresse Klägerin), zusammen sohin auf CHF 117'197.42. Der Wert des Entscheidungsgegenstands, über den das Berufungsgericht entschieden hat, liegt daher über der gesetzlichen Rechtsmittel-Streitwertgrenze des § 471 Abs 2 Z 1 ZPO von CHF 50'000.00.

7.4. Für eine Unzulässigkeit der Revision müssen die beiden Voraussetzungen des § 471 Abs 2 Z 1 und Z 2 ZPO *kumulativ* vorliegen. Eine Unzulässigkeit der Revision ist daher nur dann gegeben, wenn einerseits Konformität der Urteile *und* andererseits ein Streitwert unter CHF 50.000.00, über den das Berufungsgericht entschieden hat, vorliegen (vgl dazu die Ausführungen der Abgeordneten Daniel *Seeger* und Thomas *Vogt* im

Protokoll über die Landtagssitzung 06.09.2018, S 1696 f, 1699, 1704, 1712, 1720).

7.5. Die Revision ist daher zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

7.5.1. Im Revisionsverfahren ist strittig, ob die klagsgegenständliche Forderung Gegenstand einer „per-Saldo-Vereinbarung“ im Vergleich aus 2015 sei und aus diesem Grund nicht mehr geltend gemacht werden kann, oder ob diese nicht vom Vergleich erfasst wird und daher weiterhin aufrecht ist. Die Revisionswerberin verweist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass der Klagsvertreter ausdrücklich im Rahmen der Vergleichsgespräche darauf hingewiesen habe, dass er nicht die Klägerin vertrete, was auch vom Erstgericht so festgestellt worden sei.

7.5.2. Hiezu ist zu erwägen: Für die Auslegung eines Vergleichs gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln (§ 914f; RIS-Justiz RS0014696). Dabei ist der objektive Erklärungswert entscheidend (öOGH 1 Ob 617/91 JBl 1992, 444 *Ostheim*; *Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 1380 Rz 6). Welches Ausmass und welchen Umfang die Bereinigungswirkung (§ 1389 ABGB) des Vergleichs haben soll, liegt in der Hand der Parteien (*Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 1389 Rz 1). Die Bereinigungswirkung eines aus Anlass der Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses geschlossenen Vergleichs erstreckt sich im Zweifel – also auch ohne ausdrückliche Generalklausel – auf alle aus dem Dauerschuldverhältnis entspringenden Forderungen, soweit die Parteien daran denken konnten (öOGH 8 ObA 175/01b; 9 ObA 34/05y ua). Sollen einzelne Ansprüche

nicht mitverglichen werden, bedarf es eines entsprechenden Vorbehalts (öOGH 9 ObA 48/87; 9 ObA 132/90).

An einem Vergleich nicht beteiligte Personen können nach allgemeinen Regeln nicht durch den Vergleich gebunden werden (öOGH 4 Ob 272/04k).

7.5.3. Nach den Feststellungen des Erstgerichts (ON 39 S 8 f) wurden Vergleichsgespräche geführt, bei denen auf der einen Seite die \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, jeweils als Mitglieder des obersten Organs der Klägerin, \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* darüber hinaus als Verwaltungsrätin der Klägerin auftraten. Auf der anderen Seite befand sich der Beklagte, der auch für die \*\*\*\*\* Stiftung auftrat. Beide Seiten waren anwaltlich vertreten, wobei für \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* RA Dr. \*\*\*\*\* als Vertreter auftrat. Diese Feststellung (s Urteil OG S 10) entspricht der Erklärung des Klagsvertreters, der auch darauf hinwies, dass er die \*\*\*\*\* und Frau \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* „in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglied des Obersten Organs in der \*\*\*\*\* (wie in der Juli-Besprechung erklärt), und darüber hinaus .... Frau \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin der \*\*\*\*\* (berate)“. Die Revision führt mehrfach ins Treffen, dass daher – weil von ihm nicht vertreten –, die Klägerin nicht Vergleichspartnerin geworden sei.

7.5.4. Dies ist rechtsirrtümlich, weil (wie bereits das Obergericht zutreffend festgehalten hat) der Vergleich zwischen der Klägerin einerseits und dem Beklagten andererseits auch ohne anwaltliche Vertretung zustande kam, waren doch die obersten Organe der Klägerin

anwesend und wurde durch deren (vom Klagsvertreter für sie abgegebene) Erklärungen eindeutig die \*\*\*\*\*, also die Klägerin, in den Vergleich miteinbezogen. Diese Erklärungen beinhalteten nach den Feststellungen der Untergerichte (OG S 9-10) im Rahmen des Vergleichsangebots des Klagsvertreters vom 13.10.2015 auch, dass sich der Vorschlag „*per Saldo aller Ansprüche*“ verstehe, „*d.h. die \*\*\*\*\* würde auch von der Geltendmachung der in meinem letzten Schreiben angeführten Forderungen und weiteren Forderungen absehen.*“ Hätte eine der Erklärungen des KV dem Willen der in den Vergleichsgesprächen anwesenden Organe der Klägerin nicht entsprochen, hätten sie den Erklärungen ihres Vertreters widersprechen müssen.

7.5.5. Rechtlich spielt es daher wie ausgeführt keine Rolle, dass der Klagsvertreter erklärte, dass er die \*\*\*\*\* derzeit nicht vertrete (ON 39 S 10 unten), weil diese für den Abschluss des Vergleichs nicht anwaltlich vertreten sein musste und daher den Vergleich durch ihre Organe rechtswirksam abschliessen konnte. Dass sich die Organe einer Verbandsperson bei der für die Verbandsperson abzugebenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen beraten bzw vertreten lassen, ist möglich, ändert aber nichts daran, dass diese Erklärungen von ihnen unmittelbar als Organe für die Verbandsperson abgegeben werden und damit für die Verbandsperson bindende Erklärungen sind. Die Vertretungsmacht des Organs einer Verbandsperson nach Art 187 PGR dient dem Verkehrs- und Vertrauensschutz. Handelt das Organ in den Grenzen seiner Vertretungsmacht nach aussen für die Verbandsperson, so treten die Rechtsfolgen unmittelbar

bei der Verbandsperson ein (OGH 08 CG.2004.63 LES 2007, 208). Die von der Revision vertretene Rechtsmeinung würde zu dem abstrusen Ergebnis führen, dass das anwaltlich vertretene Organ zwar Erklärungen als Organ der Verbandsperson abgibt, diese aber nicht der Verbandsperson zugerechnet werden dürfen. Die vom KV abgegebene Erklärung, die Verbandsperson nicht zu vertreten ist davon zu unterscheiden und hindert nicht, dass Erklärungen vertretener Organe rechtswirksam für die Verbandsperson abgegeben werden.

7.5.6. Soweit die Revision darauf verweist, es sei der „per-Saldo-Vorschlag“ im Konjunktiv gemacht worden („würde auch von der Geltendmachung der in meinem letzten Schreiben angeführten Forderungen und weiteren Forderungen absehen“), vermag dies an der Qualifikation als rechtswirksamer Vergleichsgegenstand, der der Klägerin zuzurechnen ist, nichts zu ändern. Dass ein Angebot im Zuge der Vergleichsgespräche noch im Konjunktiv gehalten wird, dieses aber als unbedingter Vertragsgegenstand für den Fall gelten soll, dass eine andere Bedingung des Erklärenden vom Vertragspartner erfüllt bzw als Gegenstand des Vertrags angenommen wird, liegt so nahe, dass es dazu einer weiteren vertiefenden Betrachtung nicht bedarf. Dieser Vergleichsinhalt ist schon aufgrund seines objektiven Erklärungswertes so eindeutig, dass eine weitere Überprüfung, wie von der Revision etwa in Richtung des Willens der Parteien ins Treffen zu führen versucht wird, nicht erforderlich war. Die Parteien haben Erklärungen abgegeben, die für sich betrachtet und angesichts ihres objektiven Erklärungswertes koinzidieren und auch die

gegenständliche Klagsforderung als Gegenstand des Vergleichs qualifizieren. Dass die Klägerin selbst anwaltlich nicht vertreten war ist - wie ausgeführt - irrelevant, weil sie selbst befugt war, den Vergleich abzuschliessen und ihre Organe diese Erklärungen - anwaltlich vertreten - abgegeben haben. Wenn der Klagsvertreter meint, in Vergleichsverhandlungen den Vergleich für die Organe auszuhandeln und Erklärungen zum Vergleichsinhalt für diese abzugeben, sich dann aber, wenn es um die Wirksamkeit des Vergleichs für die Verbandsperson geht, auf die bloße Vertretung und Beratung der Organe zurückziehen und (mit dieser Begründung) die Wirksamkeit ihrer Erklärungen für die Verbandsperson dem Vergleichspartner gegenüber bestreiten zu können, ist dem nicht zu folgen. Eine solche Auslegung des von den Untergerichten festgestellten Verhandlungssachverhalts hat redlicherweise nicht zu erfolgen (OG S 9: „Beide Seiten waren anwaltlich vertreten, wobei auf der Seite der \*\*\*\*\* bzw. der \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* der RA \*\*\*\*\* als Vertreter auftrat, auf der Seite des Beklagten bzw. der \*\*\*\*\* Stiftung die RA \*\*\*\*\* bzw. \*\*\*\*\*“).

7.5.7. Zu dieser Beurteilung bedurfte es auch keiner „überschiessenden Feststellungen“, wie die Revision moniert. Die entscheidungswesentliche Zurechnung der Erklärungen der Organe an die Klägerin ergibt sich bereits aus der oben (7.5.6.) zitierten Feststellung. Rechtsgeschäftliche Organerklärungen sind für die Verbandsperson bindend (vgl. öOGH ObA 177/00p), unabhängig davon, ob die Vertretung des Erklärenden auch eine solche der Verbandsperson selbst

oder (allein) eine solche der Organe ist. Es bleiben daher allemal Organerklärungen, die die Verbandsperson gegen sich gelten lassen muss. Dass \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\* als Organe der Klägerin auftraten ist festgestellt. Wie ausgeführt war daher der Klägerin die sog „Saldo-Klausel“ zurechenbar.

7.5.8. Daher bedarf es auch keines Eingehens auf die Ausführungen der Revision zur „Anscheinsvollmacht“ (Art 187 Abs 4 PGR), da rechtsgültige Erklärungen der Organe der Klägerin vorliegen und RA \*\*\*\*\* für die von ihm vertretenen Organe die rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben hat.

7.5.9. Ein „Nachfolgeverhalten“ der Klägerin vermag an dem Zustandekommen des Vergleichs mit Bindung für die Klägerin nichts zu ändern, andernfalls hätte es eine Vergleichspartei in der Hand, durch ihr „Nachfolgeverhalten“ sich aus den Vergleichsverpflichtungen einseitig zu lösen. Die Klägerin ist entgegen ihren Ausführungen (S 11 der Revision) Partei des zwischen den Streitparteien geschlossenen Vergleichs.

7.5.10. Wenn die Revision weitwendig ausführt (S 13 ff), dass der Vergleich die „Per-Saldo-Klausel“ nicht enthalte, argumentierte sie losgelöst von den Feststellungen. Die sog „Per-Saldo-Klausel“, nach der die Klägerin auch von der Geltendmachung der bereits in einem Schreiben geltend gemachten Forderungen und weiterer Forderungen absehe, findet sich nach den Feststellungen in einem schriftlichen „Vergleichsvorschlag“ des Klagsvertreters vom

13.10.2015 und „im Rahmen des Angebots“, also des Vergleichsangebots. Ob der konkrete Vorschlag in einer nummerierten Aufzählung dieses Schreibens oder daran im Anschluss enthalten ist, ändert nichts daran, dass er Bestandteil eines „Vergleichsvorschlags“ war, der vom Beklagten angenommen wurde. Auch geht die Revision offensichtlich am Wortlaut des Schreibens des Klagsvertreters vorbei, wonach sich „der Vorschlag ... im Übrigen per Saldo aller Ansprüche (versteht)“. Die Revision geht daher von einem Wunschsachverhalt aus und ist in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt.

7.5.11. Auch die Ausführungen der Revision zu einem nicht vorliegenden Rechtsmissbrauch des Klagsvertreters sind unerheblich für die Entscheidung dieser Sache. Dazu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach der Klagsvertreter nicht die Klägerin, sondern die Organe der Klägerin vertreten hat. Die vom Klagsvertreter idZ dargelegte Trennung zwischen anwaltlicher Vertretung der Organe einerseits und der Verbandsperson andererseits steht dem Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts (hier eines Vergleichs) zwischen der Verbandsperson und einer anderen (hier natürlichen) Person nicht entgegen.

7.5.12. Für die Abweisung des Klagebegehren ist bereits die hier gebilligte rechtliche Beurteilung des Obergerichts maßgebend, wonach die Klagsforderung jedenfalls von den Vergleichswirkungen erfasst war. Daher ist die Negativfeststellung des Erstgerichts (S Revision 17) nicht entscheidungsrelevant und erübrigt sich ein Eingehen auf diese Ausführungen (Revision 17

ff). Dies gilt ebenso für die von der Revision weiter angeführten Abweisungsgründe des Erstgerichts (Revision S 20 f) und die Ausführungen zur Höhe des Klagebegehrens (21 f).

7.5.13. Zum Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens wird auf angebliche sekundäre Feststellungsmängel verwiesen, ohne diese auszuführen. Vielmehr verweist die Revisionswerberin auf ihren Schriftsatz ON 30. Nach stRsp sind Verweise in Rechtsmittelschriftsätzen auf Ausführungen in anderen Schriftsätzen und Aktenstücken ein Verstoss gegen §§ 476 Abs 3, 475 ZPO und daher unzulässig und unbeachtlich (OGH SV.2014.42; 07 CG.2010.44; CO.2014.3; LES 2008, 437 ua). Es war auf diese Ausführungen daher nicht weiter einzugehen.

7.5.14. Die Erledigung der Beweisrüge durch das Obergericht ist nicht zu beanstanden: Das Obergericht hat die Feststellung, wonach sich „auf der einen Seite ... die \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* (fanden), die jeweils als Mitglied des Obersten Organs der Klägerin auftraten“ mit einer sachlichen, das betreffende Beweismittel (E-Mail vom 14.10.2015) heranziehenden Begründung bestätigt. Die in der Revision bekämpfte Begründung hat daher das Obergericht für die Erledigung der Beweisrüge hier nicht herangezogen. Bezüglich dieser Feststellung geht es also gar nicht um die Frage, ob eine bestimmte Ersatzfeststellung seitens der Berufungswerberin begehrt wurde, sondern hat das Berufungsgericht die Feststellung sachlich überprüft und für beweisrechtlich durch das Erstgericht untermauert befunden (OG Erw 6.2.1.) Die

Entscheidung des Berufungsgerichts, ob es der Beweiswürdigung des Erstgerichts beiträgt oder nicht, zählt zu der im Revisionsverfahren nicht bekämpfbaren Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (LES 2009, 17; *Nagel* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 21.53). Wenn sich das Berufungsgericht der Einschätzung des Erstgerichts anschloss, dass auf einer bestimmten Beweisgrundlage die betreffende Feststellung zu treffen war, so ist dies keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens. Damit entfällt aber auch die Basis für eine gewünschte Ersatzfeststellung. Die Ausführungen der Revision sind in diesem Punkt der unzulässige Versuch, die Beweiswürdigung des Obergerichts anzugreifen.

7.5.15. Soweit die Revision zu 2.2 ppp die Erledigung der Beweisrüge zu 6.2. des OG-Urteils unter Hinweis auf ihre Ausführungen in der Berufung zu einer begehrten Ersatzfeststellung rügt, ist nur darauf hinzuweisen, dass die Klägerin offensichtlich einerseits Prozessvorbringen mit Beweisergebnissen verwechselt („die Klägerin brachte mehrfach und ausdrücklich“ vor), andererseits aber diese Ausführungen wiederum ohnehin nur eine Bekämpfung der Beweiswürdigung der Untergerichte sind, die in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist. Die bekämpfte Feststellung hat das Erstgericht, gebilligt vom Berufungsgericht, aufgrund des E-Mail vom 14.10.2015 getroffen. Wie das Gericht das betreffende Beweismittel gewürdigt hat (wozu die Revision unzulässig ausführt), ist eine Frage der irrevisiblen Beweiswürdigung (RIS-Justiz RS0040661; OGH 04 CG.2015.306 LES 2016, 248 *Ungerank*). Abgesehen davon unterliegt die Revision auch hier dem – wiederholten – Irrtum, dass der Vergleich

auch ohne die Vertretung der Klägerin durch den Klagsvertreter zustande kam und seine Vertretung der Organe der Klägerin ohne Vertretung der Verbandsperson selbst möglich war und dem Vergleichsabschluss zwischen den Parteien nicht entgegenstand.

7.5.16. Ebenso wenig entscheidungsrelevant sind die Ausführungen der Revision zu 2.3 rrr-uuu: Auch dort wird dem Obergericht eine mangelhafte Erledigung der Beweisrüge vorgeworfen und auf die in der Berufung gewünschte Ersatzfeststellung verwiesen. Hier übersieht die Revision, dass die gewünschten Ersatzfeststellungen (Erklärung des Klagsvertreters über seine Vertretung) nichts an der bekämpften Feststellung ändert, zumal die Klägerin unstrittig durch ihre Organe vertreten war und – wie oben ausgeführt – die Vertretungserklärung des Klagsvertreters daran nichts zu ändern vermochte. Diese Beweisrüge war daher nicht entscheidungsrelevant, so dass das Obergericht darauf hätte gar nicht eingehen müssen.

7.5.17. Soweit die Revision zu vvv wiederum ausführt, die begehrten Ersatzfeststellungen seien zu treffen gewesen, übersieht sie abermals, dass die Aufrechterhaltung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung und Feststellung zu Erw 6.2.1 die gewünschten Ersatzfeststellungen ausschliesst. Fest steht daher, dass in den Vergleichsgesprächen auf der Seite der Klägerin die \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*, jeweils als Mitglied des obersten Organs der Klägerin, Frau \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\* darüber hinaus als Verwaltungsrätin der Klägerin auftraten. Ersatzfeststellungen waren daher nicht zu treffen. Ein

weiteres Eingehen auf die – teilweise nicht gesetzmässig ausgeführte (siehe oben 7.5.16) - Mängelrüge erübrigen sich.

7.5.18. Was die im Rahmen der Mängelrüge geltend gemachte „Überraschungsentscheidung“ betrifft, so ist die Revisionswerberin darauf hinzuweisen, dass sich das Obergericht mit diesem Einwand zu Erw 6.3.2 auseinandergesetzt hat. Ist das Berufungsgericht in die Prüfung der Frage einer allfälligen im erstinstanzlichen Verfahren unterlaufenen Mangelhaftigkeit eingegangen und hat eine solche verneint, ist die Wahrnehmung dieses Grundes im Verfahren dritter Instanz nicht mehr möglich (stRsp RIS-Justiz RS0042981). Bloß ergänzend sei hier ausgeführt: Die Revision meint, es sei eine „verfassungswidrige Scheinbegründung“ vorgelegen, übersieht dabei aber, dass die Beklagte die Per-Saldo-Klausel im Vergleich vom 14.10.2015 bereits in der StV vom 17.05.2018, ON 15, S 10, eingewendet hat. Die Klägerin replizierte in dieser Tagsatzung darauf mit der Behauptung, dass sie nicht Partei dieser Vereinbarung gewesen sei und hat überdies zur Vertretungsfrage in der Tagsatzung vom 30.08.2019 ON 27, 17 weiter vorgebracht. Nicht nur das, die Klägerin hat, worauf das Berufungsgericht zu Recht hinweist, selbst Rechte aus diesem Vergleich schon in der Klage zu 1.1 abgeleitet. Die von der Klägerin immer wieder relevierte Behauptung, sie sei durch den Vergleich nicht gebunden, fiel in ihre eigene Behauptungs- und Beweislast. Dass die Klägerin dennoch eine Thematisierung – gemeint offensichtlich durch den Richter – und einen „Einwand dahingehend, dass die \*\*\*\*\* durch ihre Organe vertreten gewesen wäre“

(gemeint offensichtlich durch den Beklagten) vermisst, beruht auf einer Verkennung der Behauptungs- und Beweislast und bleibt ebenso wie die die Behauptung einer Überraschungsentscheidung unerfindlich. Vielmehr bewegt sich ein Revisionsvorbringen, das offenkundig das eigene, den Revisionsbehauptungen widersprechende Vorbringen im Verfahren vor den Untergerichten ausser Acht lässt, am Rande der Mutwilligkeit.

7.5.19. Die in der Revision abschließend relevierte Frage, wer die „wahre Darlehensgeberin“ sei, ist rechtlich nicht entscheidungsrelevant, weil die gegenständliche Forderung als vom Vergleich umfasst zu beurteilen ist und schon aus diesem Grund nicht besteht.

8. Infolge Unterliegens im Revisionsverfahren hat die Klägerin dem Beklagten die tarifmässig verzeichneten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Februar 2021

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

Auslegung eines aussergerichtlichen Vergleichs,

Zurechnung von Vergleichsgesprächen mit Organen der  
Verbandsperson an die Verbandsperson

Anwaltliche Vertretung nur der Organe